





## **Besondere Bedingungen für die kurzzeitige Stromversorgung aus dem Niederspannungsnetz im Netzgebiet der SWB EnergieNetze GmbH**

Für Kunden, die nur kurzzeitig, für weniger als 18 Monate, an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind, gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung – NAV, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgung – StromGVV), sowie die Ergänzenden Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Das Entgelt für die Nutzung des Verteilnetzes der SWB EnergieNetze errechnet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers, soweit keine anders lautenden Vereinbarungen schriftlich getroffen sind. Vor Inbetriebnahme der Kundenanlage ist mit einem Stromlieferanten ein Vertrag über die Belieferung mit Elektrizität zu schließen. Erfolgt die Entnahme von Energie ohne gültigen Energielieferungsvertrag so wird die Energie vom örtlichen Grundversorger geliefert.
2. Der Kunde hat sämtliche durch die vorübergehende Netznutzung entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Die Höhe der Aufwendungen ist abhängig von der Anschlusssituation. Die Netzanschlusskosten werden im Zuge der Anfrage ermittelt.
3. Einem Anschluss der Baustelle an das Niederspannungsnetz wird unter Vorbehalt zugestimmt. Soweit die Anlage des Kunden (insbesondere Krananlagen) unzulässige Spannungsschwankungen (Flicker) verursacht und dadurch Störungen in anderen Kundenanlagen entstehen, ist der Kunde mit der sofortigen Außerbetriebnahme seiner Anlage einverstanden. In diesem Falle kann die erneute Inbetriebsetzung nur erfolgen, nachdem der Kunde geeignete Maßnahmen getroffen hat (z. B. Einbau von Strombegrenzern). Andernfalls kann die weitere Anschlussnutzung nur über eine vom Kunden zu stellende Mittelspannungsstation fortgesetzt werden. Die Kosten für den Mittelspannungsnetzanschluss und die spätere Abtrennung trägt der Kunde. Darüber werden ggf. gesonderte Vereinbarungen getroffen. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie die ergänzenden Bestimmungen der SWB EnergieNetze sind bei der EnW bzw. im Internet unter <http://www.stadtwerke-bonn.de/netzbetreiber> einzusehen oder werden dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Der Kunde bestätigt mit seiner nachfolgenden Unterschrift sein Einverständnis mit den vorstehenden Besonderen Bedingungen.

---

Ort, Datum

---

Stempel, Unterschrift des Kunden

### Hinweise zum Formblatt „Inbetriebsetzungsauftrag für eine Elektro-Anlage“

#### Allgemeines

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) mit den Ergänzenden Bestimmungen.

Gemäß der NAV, § 3, Absatz 3, wird mit dem Inbetriebsetzungsauftrag die Anschlussnutzung angezeigt.

Elektrische Kundenanlagen dürfen nur durch einen im Installateurverzeichnis des Verteilungsnetzbetreibers (VNB) eingetragenen Installateur errichtet, erweitert und geändert werden.

Für elektrische Anlagen sind die bei Errichtung/Betrieb der Anlagen geltenden technischen Regeln (DIN, DIN VDE, TAB etc.) maßgebend, soweit die Anpassung an neue Regeln nicht gefordert ist.

#### Zum Formular

##### Zu 1 (Lagebezeichnung):

Bei der Lagebezeichnung „links“, „rechts“ usw., erfolgt die Festlegung immer aus der Perspektive, wie das Objekt betreten wird (Eingang). Diese Angabe muss identisch mit der Zählerplatzbezeichnung sein.

##### Zu 5 (Messstellenbetreiber):

Soll der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung nicht vom VNB durchgeführt werden, kann dies auf Wunsch des betroffenen Anschlussnehmers von einem Dritten Messstellenbetreiber erfolgen. Für diesen Fall bitten wir dies unter „Messstellenbetreiber“ zu vermerken. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Messstellenbetreiber und dem VNB zwingend erforderlich.

##### Zu 10 (Bedarfsarten):

- **Haushaltsbedarf** ist der Elektrizitätsbedarf für den Haushalt natürlicher Personen für private Zwecke und Allgemeinbedarf in Wohnhäusern. Der Haushalt einer allein wirtschaftenden Person gilt als eigener Haushalt, unabhängig von einer separaten Verbrauchsabrechnung.
- **Landwirtschaftlicher Bedarf** ist der Elektrizitätsbedarf von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einschließlich eines Haushaltes des Landwirts.
- **Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf** ist jeglicher Elektrizitätsbedarf, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.
- Hierzu zählen auch:
  - **Kurzzeitiger Bedarf/Baustrom** (Gültigkeit max. 18 Monate). Hierzu benötigen wir bei Niederspannungsanschlüssen ebenfalls das unterschriebene Formblatt „Besondere Bedingungen für Anschlüsse zur kurzzeitigen Stromversorgung aus dem Niederspannungsnetz im Versorgungsgebiet der EnW“.
  - **Kurzzeitiger Bedarf/Baustrom für Sonderveranstaltungen** an besonderen Anschlusspunkten ist zeitlich für die jeweilige Veranstaltung begrenzt.
  - **Wärmespeicher-Anlagen** dienen der elektrischen Raumheizung und/oder elektrischen Warmwasserbereitung. Soweit nichts anderes vereinbart oder genehmigt ist, muss die Anlage mit einer automatischen Aufladeregulierung (mit Rückwärtssteuerung) ausgestattet sein.
  - **Tarifschatzgerät** dient der Tarifsteuerung sowie zur Steuerung von abschaltbaren Verbrauchsgeräten.
  - **Erzeugungsanlagen** sind Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke (BHKW), Windkraftanlagen u. ä.)

##### Zu 12 (Leistungsbedarf):

- **Leistungsbedarf:**  
Der Leistungsbedarf bei gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarfsart sowie Baustrom ist unter Berücksichtigung der Durchmischung (Gleichzeitigkeitsfaktor) sorgfältig zu ermitteln. Danach werden unter anderem auch die Zählergrößen sowie der vom Kunden zu zahlende Baukostenzuschuss (nicht bei Baustrom) festgelegt. Bei kurzzeitigem Bedarf bzw. Baustrom sind zusätzlich Angaben „großer“ Verbraucher hinsichtlich möglicher Netzzrückwirkungen zu machen (Einschaltstrom, Art der Verbraucher, Schalzhäufigkeit je 10 Min. bzw. 30 Min).

Der Anschluss von in den TAB 2.3 und 2.4 aufgeführten Anlagen und Verbrauchsgerten bedarf der vorherigen Beurteilung und Zustimmung des Netzbetreibers.

Eine genehmigungspflichtige, elektrische Warmwasserbereitung ist z. B. die Warmwasserbereitung mittels Durchlauferhitzer, deren Anschluss einer gesonderten, vorherigen Zustimmung der SWB EnergieNetze bedarf.

- **Besondere Geräte:**  
Bei Haushaltsbedarf/landwirtschaftlichem Bedarf ist hier der Anschlusswert aller nicht haushaltsüblichen Geräte und Anlagen wie z. B. landwirtschaftliche Geräte, Direktheizungen, Wärmespeicher, Wärmepumpen, Sauna- und Schwimmbadanlagen sowie allgemein genutzte Anlagen wie Aufzugsanlagen, Lüftungsanlagen, Garagenanlagen, Erzeugungsanlagen etc. anzugeben.

##### Zu 13 (Angaben zur Zähleranlage):

Bitte die Anzahl, Art und Ausführung sowie die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit, an/in welcher der/die Zähler(anlage) installiert ist/sind, angeben.

##### Zu 14 (Messeinrichtungen):

- **Direktzähler** werden nur im Niederspannungsnetz bis 60 A installiert. Ist mit einer Belastung (gleichzeitige Entnahmeleistung)  $\geq 35$  kW zu rechnen, muss die Kundenanlage für eine Wandlermessung (Messsatz) ausgerüstet werden.
- **Eintarifzähler** werden für Kundenanlagen ohne besondere messtechnische Anforderungen (Haushalt, Gewerbe) installiert.
- **Mehrtarifzähler** werden für Sondertarif-Anwendung installiert.
- **Lastgangzähler** werden bei Kunden eingesetzt, bei denen eine Leistungsmessung sowie die Lastgangerfassung erforderlich sind. Beachten Sie hierbei bitte die aktuelle „Richtlinie für die Montage von Messeinrichtungen“. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung ist, dass im Bereich des Zäblerschranks ein Telefonanschluss zur Verfügung steht, damit über ein Modem die Verbräuche und Leistungen fern ausgelesen werden können. Der Anschluss muss mindestens als analoger Nebenstellenanschluss frei anwählbar sein (ggf. ist eine Abstimmung mit der EnW erforderlich).
- **Zweirichtungszähler** werden nur in Absprache mit SWB EnergieNetze bei Erzeugungsanlagen eingesetzt.
- **Wandlermessung (Messsatz)** wird in jedem Fall bei Kunden mit einer Belastung (gleichzeitige Entnahmeleistung)  $\geq 35$  kW bzw. bei Mittelspannungsmessung installiert (die Bestandteile des Messsatzes werden vom VNB festgelegt). Legen Sie der EnW bitte vor der Baudurchführung einen einpoligen Schaltplan der Hauptverteilung, in welche die Wandlermessung eingebaut werden soll, vor.

##### Zu 15 (Allgemeine Hinweise/Bemerkungen):

Hier können Sie Hinweise für die Zugänglichkeit der Anlage(n), Name und Telefonnummer des Ansprechpartners vor Ort usw. angeben.